# STADT ALSDORF

# BEBAUUNGSPLAN NR. 162

# PÜTZFELD

## GEMARKUNG HOENGEN M. 1:1000




Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung NW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW 1984 S. 419, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV. NW 1989 S. 432)

Festsetzung:

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gem. §9 Abs.1 Nr.25 BauGB folgende Arten zulässig:

**Sträucher**

Salix caprea ( Salweide )
Salix cinerea ( Aschweide )
Salix purpurea ( Purpurweide )
Sambucus nigra ( Holunder )
Rosa canina ( Hundsrose )
Amelanchier laevis ( Felsenbirne )
Cornus mas ( Kornelkirsche )
Cornus alba ( Weißer Hartriegel )
Corylus avellana ( Haselnuß )
Euonymus europaeus ( Pfaffenhütchen )
Ligustrum vulgare ( Liguster )
Ilex aquifolium ( Stechpalme )
Rosa rugosa ( Apfelrose )
Symphoricarpos albus ( Schneebeere )
Viburnum opulus ( Schneeball )

**Bäume - Heister und Hochstämme**

Tilia cordata ( Winterlinde ) Hochstamm

Acer campestre ( Feldahorn ) Heister
Alnus glutinosa ( Schwarzerle ) Heister
Prunus padus ( Traubenkirsche ) Heister

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt.
Stand der Plangrundlage 15.06.1994

Aachen, den 15.06.1994

gez. Koschorreck
Obervermessungsrat

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §9 und §30 des Baugesetzbuches durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf.

Alsdorf, den 04.08.1994

gez. Becher
Techn. Angestellter

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 27.09.1988 gemäß §2 (1) und (4) sowie §3 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 06.10.1988
Alsdorf, den 04.08.1994

gez. Frings
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß §3 des Baugesetzbuches in in der Zeit vom 08.08.1994 bis 09.09.1994 offengelegen.
Alsdorf, den 16.12.1994
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Brockmann
Erste und techn. Beigeordnete

Dieser Plan wurde gemäß §10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Alsdorf am 20.12.1994 als Satzung beschlossen.

Alsdorf, den 22.12.1994

gez. Brandt
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §11 des Baugesetzbuches am 28.02.1995 angezeigt. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 24.03.1995
Az. 35.2.12-0501-2014/95
Köln, den 24.03.1995
~~Der Regierungspräsident~~
Im Auftrag Bezirksregierung Köln
gez. Küppers

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 12.04.1995

gez. Frings
~~Bürgermeister~~ 1. stv. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §12 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 13.04.1995 veröffentlicht und am 13.04.1995 als Satzung rechtverbindlich geworden.
Alsdorf, den 13.04.1995
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Brockmann
Erste und techn. Beigeordnete

## ZEICHENERKLÄRUNG

| | |
|---|---|
| | WOHNGEBÄUDE |
| | WIRTSCHAFTSGEBÄUDE |
| | FLURGRENZE |
| | FLURSTÜCKSGRENZE |
| 123 | FLURSTÜCKSNUMMER |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES |
| WR | REINES WOHNGEBIET |
| ED | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG |
| 0,4 | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| 0,4 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| I | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |
| o | OFFENE BAUWEISE |
| | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE |
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE |
| | RAMPE / TREPPE |
| P | VERKEHRSFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTL. PARKFLÄCHE |
| | BAUGRENZE |
| SD | SATTELDACH |

**UNTER DEM PLANGEBIET GEHT DER BERGBAU UM**

**GEMARKUNG HOENGEN**

| | |
|---|---|
| | HAUPTFIRSTRICHTUNG |
| | TREIBSTOFFERNLEITUNG |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT |
| | ZU ERHALTENDER BAUM |
| | ANZUPFLANZENDER BAUM |
| | FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT |
| | ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE |
| | ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG FRIEDHOF |
| | PRIVATE GRÜNFLÄCHE |
| | WASSERFLÄCHE |
| | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (BODENBESCHAFFENHEIT) - SIEHE HINWEIS |
| | ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER |

**MASZSTAB 1 : 1000**

Hinweis:
Im Plangebiet sind archäologische Fundstellen bekannt. Dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, bauvorbereitende bzw. baubegleitende Beobachtungen zu machen. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden und -befunden ist die wissenschaftliche Untersuchung bzw. Dokumentation im erforderlichen Umfang durchzuführen.
Um dies sicherzustellen, ist dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Tel.: 02425/7684) der Baubeginn rechtzeitig (4 Wochen vorher) mitzuteilen.

Hinweis:
Nach der Bodenkarte des Landes NW Blatt L 5102 sind in der gem. §9 Abs. 5 Nr.1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend Nr. 15.11 der Anlage zur PlanzV '90 gekennzeichneten Fläche humoses Bodenmaterial enthalten.
Wegen der Baugrundverhältnisse sind bei deren Bebauung ggfs. besondere bauliche Maßnahmen, insbes. im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NW zu beachten.

Hinweis:
1. Beim Anlegen der geplanten Grünflächen im Bereich des Schutzstreifens der Rohrfernleitung Würselen - Goch und bei eventuell nötigen Leitungsüberfahrungen oder Tiefbaumaßnahmen nahe dem Schutzstreifen müssen die von der FBG aufgestellten "Richtlinien für Arbeiten im Schutzstreifen" beachtet werden.
2. Bei der im Zuge der Anlage von Grünflächen im Bereich des Leitungsschutzstreifen eventuell notwendigen Veränderungen der Erdoberfläche darf die Erdüberdeckung der Rohrfernleitung von 1,00m nicht unterschritten werden. Mindestens 1,20m Erduderdeckung sind anzustreben.
3. Der unbefestigte 10,00m breite Schutzstreifen der Rohrfernleitung muß gegen das mögliche Überfahren von den zur Erschließung geplanten Verkehrsfläche her gesichert werden. Die notwendigen Maßnahmen wie Einzäunungen, Aufkippen von Erdwällen oder sonstige Hindernisse müssen im Einvernehmen mit der FBG festgelegt werden.

(siehe gutachterliche Stellungnahme 915 li - ka 971468 vom 10.05.1993)

Hinweis:
Zum Bebauungsplan Nr.162 wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Begleitplan liegt der Begründung als Anlage bei.